



**MARKTGEMEINDE
BAD DEUTSCH-ALTENBURG**
Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich
A-2405 Bad Deutsch-Altenburg, Erhardgasse 2
Telefon: 02165/62900, 62459; Telefax: 02165/62900-7 od. 17
e-mail: gemeinde-amtsleiter@bad-deutsch-altenburg.gv.at
(oder ...buchhaltung, ...sekretariat, ...buero)



Richtlinie zur Ankündigung von Veranstaltungen der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg

1. Anzahl der Plakatstände und Aufstellorte:

- a) Zum Zweck der Ankündigungen von Veranstaltungen können im gesamten Gebiet der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg maximal 4 A-Stände (im Folgenden kurz „Plakatstände“ genannt) in der max. Größe von **DIN A0** aufgestellt werden.
- b) Die Plakate müssen am Gemeindeamt abgegeben werden. Sie werden mit einem Stempel (Siegel) versehen. Die Aufstellung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindemitarbeiter des Bauhofs.
- c) Die Plakatstände dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass keine Sichtbeeinträchtigung bzw. Verkehrsbehinderung entsteht.
- d) Die Aufstellung erfolgt lediglich im Bereich Greinerhügel (ab Abzweigung Roseggerstraße von der Wiener Straße bis Ortsende Richtung Petronell und Hainburgerstraße Nr. 9 bis Nr. 31).

2. Aufstellungszeitraum:

- a) Es darf frühestens 2 Wochen vor der anzukündigenden Veranstaltung plakatiert werden.
- b) Spätestens am 3. Tag nach der angekündigten Veranstaltung werden die Plakatstände von den Gemeindemitarbeitern des Bauhofs entfernt.

3. Bewilligung und Kosten:

- a) Die Aufstellung von Plakatständen bedarf der vorherigen Bewilligung durch den Bürgermeister.
- b) Der Kostenersatz beträgt € 5,-- pro beanspruchten Plakatständer.
- c) Das Wegräumen nicht genehmigter Plakatstände ist kostenpflichtig.

4. Ausnahmen:

- a) Mitteilungen der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg, der Kurverwaltung, der Freiwilligen Feuerwehr Bad Deutsch-Altenburg sowie von Bad Deutsch-Altenburger Vereinen sind von der Kostenpflicht ausgenommen.
- b) Das Aufstellen von Plakatständen der politischen Parteien für Wahlwerbung wird gesondert geregelt.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und wird die seit 1. Juli 2007 geltende Richtlinie außer Kraft gesetzt.